

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 216/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erwin W. [REDACTED],

W. [REDACTED]straße 11, Ch - 3084 W. [REDACTED] bei B. [REDACTED], Schweiz,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. O. [REDACTED] und  
G. [REDACTED], S. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,  
Z. [REDACTED]straße 4, Köln 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 22. Mai 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

#### G r u n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Kläger hat vor dem Landgericht zutreffend eingeklagt, daß die Klage mangels Substantiierung des Entschädigungsbegehrens erfolglos bleiben muß. Er hat seinen Anspruch selbst bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht erläutert. Das Berufungsurteil ist daher richtig.

Mai

Dr. Jähnke